Haushatsnahe Dienstleistungen

Barzahlungsverbot wird Ã¼berprÃ¼ft
Die tarifliche Einkommensteuer kann sich auf Antrag um 20 Prozent, hÃ¶chstens aber um 600 EUR, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen fÃ¼r Handwerkerleistungen fÃ¼r Renovierungs-, Erhaltungs- und ModernisierungsmaÃŸnahmen, die in einem inlÃ¤ndischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, reduzieren. Voraussetzung fÃ¼r die SteuerermÃ¤ÃŸigung ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage folgender Belege nachweist:

Â· Rechnung des beauftragten Unternehmens mit aussagekrÃ¤ftigen Angaben Ã¼ber die erbrachte Dienstleistung (AufschlÃ¼sselung von Material- und Lohnkosten) und

Â· Kontoauszug (ggf. Kopie) mit Abbuchung des Rechnungsbetrags oder einer entsprechenden Bescheinigung des Kreditinstituts.

Diese Arbeitsleistungen werden in der Praxis aber oft bar bezahlt, weil das von Handwerksunternehmen aufgrund schlechter Erfahrungen zur Bedingung gemacht wird. Allerdings kann dies die gesetzlich fixierte Forderung der unbaren Zahlungsweise nach Auffassung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt nicht aushebeln. Denn es stehe dem Gesetzgeber frei, fÃ¼r die GewÃ¤hrung von SteuerermÃ¤ÃŸigungen ausschlieÃŸlich unbare ZahlungsmodalitÃ¤ten vorzuschreiben. Die Finanzrichter gehen auch nicht davon aus, dass die Differenzierung zwischen unbarer und barer Zahlungsweise zu einer Ungleichbehandlung fÃ¼hrt oder hierin eine unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸige BeschrÃ¤nkung zu sehen ist. EndgÃ¼ltig entscheiden muss jetzt der Bundesfinanzhof.

Hinweis: Betroffene Steuerzahler sollten auch bar bezahlte Rechnungen in der SteuererklÃ¤rung angeben und bei Ablehnung der Anerkennung Einspruch unter Hinweis auf das beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 14/08 anhÃ¤ngige Verfahren einlegen (FG Sachsen-Anhalt, 1 K 791/07).